



## Der Schiedsman im Spiegel der Presse

In einer Presseerklärung der Regierung des Saarlandes (Nr. 196/87) wurden die Medien am 20. II. 1987 wie folgt unterrichtet: „Der Schiedsman – ein altes Amt in neuer Sicht“. „Modernisierung der Justiz – ein Leitsatz der Rechtspolitik der saarländischen Landesregierung – sei nicht gleichzusetzen mit Technisierung, mit Herstellung einer computergerechten Rechtsprechung. Modernisierung der Justiz bedeute vielmehr auch Vorverlagerung der Konfliktbewältigung, zügige und verständliche Streitentscheidung oder Schlichtung, auch Teilhabe der Bürger an der Herstellung des Rechtsfriedens. Dies betonte der Staatssekretär im saarländischen Justizministerium, Dr. Roland Rixecker, am Freitag (20. 11. 87) im Saarbrücker Rathausfestsaal auf einer Jubiläumsfeier zum 30-jährigen Bestehen des Bundes Deutscher Schiedsmänner im Saarland.

In diesem Licht besehen, gewinne auch das alte, aus preußischer Zeit stammende Amt des Schiedsmanns neue Bedeutung. Der von Schiedsleuten, also juristischen Laien, gestiftete Rechtsfrieden sei von besonderem Wert, weil er auf der Zustimmung aller Beteiligten beruhe und deshalb in der Regel eine dauerhafte Grundlage für das Zusammenleben und Mitein-

anderauskommen in der meist örtlichen Gemeinschaft sei. Nach geltendem Recht müssen Schiedsleute eingeschaltet werden bei bestimmten Vergehen (z. B. Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch), wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Verfolgung verneint, der Verletzte aber gleichwohl auf einer strafrechtlichen Ahndung beharrt. Auf Antrag des Verletzten kann der Beschuldigte dann zu einem sogenannten Sühnetermin geladen werden. Auch mit bestimmten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche geringer Höhe können Schiedsleute, die ehrenamtlich tätig sind, befasst werden.

Dr. Rixecker kündigte an, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Änderung der Saarländischen Schiedsmannsordnung angestrebt werde.

Gerade im Zivilrecht wäre es in einer Reihe von Verfahren sinnvoll, wenn vor dem Gang zum Gericht Schiedsleute schlichtend tätig werden könnten. Dazu gehörten vor allem die vielen Nachbarstreitigkeiten, z. B. um Grenzabstände für Bäume und Sträucher, um das Fenster- und Lichtrecht, um Hundegebell und Hahnenschreie.“

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## **THEORIE DER UND SOZIALEN PRAXIS ARBEIT**

heißt die monatlich erscheinende Fachzeitschrift des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Diese Fachzeitschrift, Auflage ca. 5000, erreicht über die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände der AWO die rd. 590000 Mitglieder, 80000 ehrenamtliche Helfer und 40000 hauptberufliche Mitarbeiter. In der Oktoberausgabe 1987 hatte BDS-Pressesprecher Borchers Gelegenheit, über 8 Druckseiten einen umfassenden Bericht unter dem Titel „Die Institution Schiedsmann – ein soziales Organ der Rechtspflege“ den Lesern vorzustellen. In einzelnen Kapiteln, wie

- Gesetzliche Aufgabenstellung
  - Das Verfahren vor dem Schiedsmann
  - Historischer Ursprung des Schiedsmannsinstituts
  - Die aktuelle Situation, Ursachen gerichtlicher Mehrbelastungen
  - Möglichkeiten der außergerichtlichen Schlichtung
  - Institution Schiedsmann mit oder ohne Zukunftsperspektiven?
- konnte die gesamte Bandbreite des Ehrenamtes Schiedsmann eingehend beleuchtet werden.

In Ausgabe Nr. 213/87 berichtete die

### **Fuldaer Zeitung**

unter dem Titel: „Der sanfte Weg des

Bürgers zum Recht – Schiedsmänner sollen schlichten statt richten– Erweiterung des Aufgabengebiets Der Schiedsmann im Spiegel der Presse gefordert“ über eine Fortbildungstagung der Schiedsmänner aus den LG.-Bez. Fulda und Kassel. Fazit des Redakteurs: Besonnene Zeitgenossen werden zunächst den Schiedsmann aufsuchen. Der soll unbürokratisch, mit Menschenkenntnis, Vernunft und einer unaufdringlichen Portion Juristerei versuchen, die streitenden Parteien miteinander auszusöhnen. Auf Interesse stößt diese Arbeit der Schlichter offenbar beim oft mit Bagatellfällen überlasteten Berufsrichter und bei Politikern. Die

### **Westfälische Nachrichten**

berichteten in ihrer Ausgabe vom 9. 11. 1987 über eine Mitgliederversammlung der SchsVgg. Münster. Dabei wurden u. a. folgende Aussagen hervorgehoben: Bürgermeister Lichterfeld: „Die Stadt Münster schätzt die Tätigkeit der Gemeinschaft der Schiedsmänner sehr. Die private Atmosphäre, in der die Schiedsgespräche stattfinden, ist angebrachter als die der nüchternen Amtsstube.“ Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Dr. Friedrich Adolf Jahn, bezeichnete Schiedsfrauen und -männer als ein leuchtendes

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Beispiel für Demokratie. Er forderte sie auf, dazu beizutragen, dass Treue und Glauben nicht verloren gingen. Jahn stellte ein Gutachten vor, aus dem sich das Fazit ziehen läßt, dass das Schiedsmannswesen keine Konkurrenz sondern eine sinnvolle Ergänzung der Rechtspflege sein sollte. Jahn unterstrich nachhaltig: Wir brauchen den Sachverstand der Schiedsmänner, wir brauchen Akteure und nicht Leute, die auf der Tribüne sitzen."

Welcher Bürger interessiert sich schon für neue Inhalte eines „Strafverfahrensänderungsgesetzes“ – schreckt nicht schon der Titel und lähmt den Willen zum Weiterlesen? Nicht so, wenn Zeitungstitel und einleitende Sätze das Interesse des Lesers zu wecken vermögen! Die ab 1. 4. 1987 für die Schiedsmannsarbeit (und in deren Auswirkung auch für die Bürger) wichtigen gesetzlichen Änderungen waren Themen für Redaktionen

## **Rhein-Zeitung**

„Dem Rechtsfrieden dienen – Schiedsleute sühnen jetzt auch „Gefährliche Körperverletzung.“

## **Fuldaer Marktkorb**

„Auch bei Körperverletzung zunächst ein Sühneversuch – sozialen Frieden ohne Strafverfolgung erreichen – Herstellung guter Beziehungen“.

## **SAUERLAND**

### **KURIER**

„Schiedsmann– Versöhnung besser als Strafverfolgung; Sühnepflicht, d. h. Einschaltung eines Schiedsmanns mit dem Ziel, sich vor dem Strafverfahren außergerichtlich zu vergleichen.“

### **BUXTEHUDER TAGEBLATT**

„Der Gang zum Schiedsmann kann Geld und Nerven sparen helfen – schlichtende Worte bei wachsender Streitlust der Bürger – der Gang zum Schiedsmann kann die nachbarschaftlichen Beziehungen bereinigen und eine Menge Geld sparen.“

### **Nordwest**

#### **Zeitung**

„Der Vergleich bindet – das Urteil scheidet– dem vom Streitfall betroffenen Bürger bringt die Institution Schiedsmann manchen Vorteil. Er kann ohne Anwalt am Schiedsverfahren teilnehmen, muss nicht Eintragungen ins Vorstrafenregister befürchten, braucht nicht mit polizeilichen Akten über seinen Vorgang zu rechnen und schont seine Geldbörse.“

---

## **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.